BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE: EPPELBORN
KREIS: OTTWEILER

FÜR DAS GELÄNDE: ACKERSIEDLUNG II. BA
M. 1: 500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 20.11.1967 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde EPPELBORN durch das Amtsbenannt Eppelborn auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme.

Eppelborn, den 15.2.1973

DR. WERNER AMTSVORSTEHER — DIPL.-ING. GRAD. SACHBEARBEITER

Festsetzung gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung	ALLG. WOHNGEBIET
2.1.	Baugebiet	N.GEB.NUTZ VO
2.1.1.	zulässige Anlagen	dto.
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2.	Grundflächenzahl	laut Plan
3.3.	Geschossflächenzahl	laut Plan
3.4.	Baumassenzahl	entfällt
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	OFFEN - EINZELHÄUSER
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
7	Mindestgrösse der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass OK Strassenkrone Mitte Mass bis OK Erdgeschossfussboden)	GEM. REGELSCHNITT
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb d. überbaubaren Flächen
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	LT. PLAN
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	LT. PLAN
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	LT. PLAN
13	Baugrundstücke für benachbarte baul. Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe, insbes. Belange des Verkehrs bestimmt sind	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	LT. PLAN
15	Verkehrsflächen	laut Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	s. Strassenprofil
17	Versorgungsflächen	laut Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen u. Anlagen	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	LT. PLAN
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	LT. PLAN
24	Stellen für Gemeinschaftsstellplätze u. Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kinderspielplätze oder Bewohnerstätten innerhalb einer engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei stärksten Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Festsetzungen über die Form der äusseren Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 635)

entfällt

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 635)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 1 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere baulliche Vorkehrungen erforderlich sind:	entfällt
2 Flächen, bei denen bau.techn. Sicherungsmassnahmen gegen Setzungsrisiken erf. sind:	entfällt
3 Flächen, auf denen der Bergbau umgeht:	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind:	entfällt

Rechtsgültige Fassungen von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG:

entfällt

Planzeichenerläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Strassen
- Geplante Strassen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie BL
- Baugrenze BG
- Entwässerung
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
- Geschosszahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Flurgrenzen
- BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

Öffentl. Auslegungsverfahren

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 26. Feb. 1973 bis zum 26. März 1973 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde am 23. Mai 1973 beschlossen.

EPPELBORN, den 30. Mai 1973

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den

Der Minister des Innern - Oberste Landesbehörde -

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

EPPELBORN, den

DER BÜRGERMEISTER